

## Angemessene Wohnungsgröße (gültig ab 01.01.2010)

Angemessen im sozialen Wohnungsbau ist eine Wohnungsgröße, wenn sie es ermöglicht, dass auf jede haushaltsangehörige Person ein Wohnraum ausreichender Größe entfällt.

### **Wohnungsgrößen im Regelfall:**

- für eine allein stehende Person:  
**50 qm Wohnfläche,**
- für einen Haushalt mit zwei haushaltsangehörigen Personen:  
**2 Wohnräume oder 65 qm Wohnfläche,**
- für einen Haushalt mit drei haushaltsangehörigen Personen:  
**3 Wohnräume oder 80 qm Wohnfläche,**
- für einen Haushalt mit vier haushaltsangehörigen Personen:  
**4 Wohnräume oder 95 qm Wohnfläche.**

Für jede weitere haushaltsangehörige Person erhöht sich die Wohnfläche um einen Raum oder 15 qm Wohnfläche. Die angegebene Zahl der Wohnräume ist zuzüglich Arbeitsküche (bis zu 15 qm) und Nebenräume (Flur, Bad, WC) zu verstehen.

Geringfügige Überschreitungen der angegebenen Wohnflächengröße können zugelassen werden, geringfügig sind Überschreitungen um bis zu 5 qm.

### **Zusätzlicher Wohnraumbedarf:**

Ein zusätzlicher Raum oder eine zusätzliche Wohnfläche von 15 qm können geltend gemacht werden z. B.:

- wegen besonderer persönlicher oder beruflicher Bedürfnisse,
- durch junge Ehepaare (nur wenn nicht länger als 5 Jahre verheiratet und beide Ehepartner nicht älter als 40 Jahre),
- Blinde
- Rollstuhl fahrenden Schwerbehinderten
- Alleinerziehende mit einem oder mehreren Kindern